

Satzung für die Stiftung Collegium Augustinianum Gaesdonck

Präambel

Unter dem 21. Mai 1827 erließ der Bischof Casper Max von Münster ein Statut für das "auf der, durch den verstorbenen Herrn Johann Casimir Schadden zu einem gottesdienstigen Zwecke geschenkten Kanonie Gaesdonck in der Burgermeisterei Asperden, von dem Herrn Anton Saedt vormaligen Rektor des Nonnenklosters zu Venray in Belgien, Johann Gottfried Scheyven, Pfarrer der katholischen Gemeinde zu Goch, und Johann Peter van de Loo, Pfarrer der katholischen Gemeinde zu Asperden im Jahre 1823 gestiftete Priesterseminar." Dieses Statut wurde aufgrund einer Allerhöchsten Kabinetts-Ordre durch das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 16. Juni 1828 genehmigt und bestätigt. Damit war der als "Hülfspriesterseminar zu Gaesdonck" benannten Stiftung die Satzung gegeben. Nachdem die Stiftung zunächst ausschließlich der Priesterausbildung gedient hatte, wurde 1849 ein Knaben-Seminar im Sinne des Tridentinischen Konzils mit Gymnasium unter dem Namen "Collegium Augustinianum" eröffnet.

Durch Testament vom 29. August 1853 des Pfarrers Franz Christoph Horstermans in Kessel und durch Testament vom 7. Juli 1870 des Kuratpriesters Johann Jacob van Gemmeren in Keppeln fielen dem Hülfspriesterseminar deren Vermögen zu, und zwar im letzten Fall in Form einer selbständigen Stiftung.

Die Stiftungssatzung vom 21. Mai 1827 wurde jeweils mit Fassung vom 25. November 1963, vom 08. Februar 1989, vom 18. Mai 2000, vom 07. Mai 2002, vom 20. September 2010, vom 30. April 2013, vom 26. Mai 2014 und vom 18. März 2022 geändert, so dass diese wie folgt lautet:

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Collegium Augustinianum Gaesdonck".
- (2) Sie ist eine selbständige kirchliche Stiftung privaten Rechts.
- (3) Die Stiftung Collegium Augustinianum verwaltet treuhänderisch die selbständige Stiftung des Kuratpriesters Johann Jacob van Gemmeren unter der Bezeichnung "van Gemmeren'sche Familienstiftung".
- (4) Sitz der Stiftung ist Goch.

§ 2

Zweck und Selbstverständnis der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Religion.
- (3) Die Stiftung Collegium Augustinianum Gaesdonck hat das Ziel, auf dem Fundament der katholischen Glaubens- und Soziallehre junge Menschen zu ermutigen und zu befähigen in ihrem Leben Verantwortung in Beruf, Familie, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Unterhaltung eines Internatsgymnasiums als staatlich anerkannte Ersatzschule für Jungen und Mädchen im Rahmen der bildungsrechtlichen Bedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen und als Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches,
 - die Vergabe von Stipendien
 - die Unterhaltung der Annexkirche Beatae Mariae Virgines ad septem dolores
- (5) Das pädagogische Selbstverständnis der Gaesdonck wird geprägt
 - von der Überzeugung, dass der Mensch von Gott geschaffen ist und dass Gott die Quelle seiner Würde und Ziel allen menschlichen Handelns ist, und vom Glauben an Jesus Christus sowie
 - von einer Erziehung und Bildung, welche die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler als Gesamtpersönlichkeit wahrnimmt.
 - Die Übernahme von Verantwortung sich selbst sowie dem Nächsten gegenüber sowie die Ehrfurcht vor der Schöpfung sind zentrale Ziele der Persönlichkeitsbildung für alle an der Gaesdonck Beteiligten.

§ 3

Zweckbindung des Stiftungsvermögens

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus drei Komponenten.
 - a) Grundbesitz mit aufstehenden Gebäuden und Ländereien gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung,
 - b) Spenden die Spender als Stiftungsvermögen bestimmt haben,
 - c) Kapital, das Investoren als Stiftungsvermögen bestimmt haben.
- (2) Das treuhänderisch verwaltete Stiftungsvermögen der van Gemmeren'sche Familienstiftung besteht aus
 - a) Grundbesitz mit aufstehenden Gebäuden und Ländereien gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung,
 - b) Spenden die Spender als Stiftungsvermögen bestimmt haben,
 - c) Kapital, das Investoren als Stiftungsvermögen bestimmt haben.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Direktorin bzw. der Direktor und das Direktorat.
- (2) Die Stellung als Mitglied des Direktorats schließt eine Mitgliedschaft im Stiftungsrat aus. Die Mitglieder des Direktorats haben einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.
- (3) Die Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsrats ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen angemessenen Auslagen.

§ 6

Zusammensetzung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Personen, die für die Dauer von fünf Jahren vom Bischof von Münster berufen werden. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet in der Regel mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Voraussetzung für die Berufung ist die Übereinstimmung der Qualifikation der zu Berufenden mit dem für katholische Bildungseinrichtungen notwendigen Qualifikationsprofil.
- (2) Der Bischof von Münster beruft die Mitglieder des Stiftungsrats. Kapitalgeber haben das Recht, ein Mitglied des Stiftungsrats zur Berufung vorzuschlagen. Die übrigen Mitglieder werden vom Stiftungsrat vorgeschlagen.
- (3) Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, dem Bischof vorzuschlagen, Mitglieder des Stiftungsrats zu entlassen. Hierzu ist mindestens eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats

erforderlich. Dem Bischof von Münster steht das Recht zu, Mitglieder des Stiftungsrats zu entlassen, wenn die für katholische Bildungseinrichtungen erforderlichen Qualifikationen nicht mehr gegeben sind.

- (4) Der Stiftungsrat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertretung mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats. Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden ist dem Bischof von Münster anzuzeigen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats haften gegenüber der Stiftung für einen Vermögensschaden nur, soweit dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.
- (6) Der Stiftungsrat fasst seine übrigen Beschlüsse vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Satzung mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat formuliert Leitlinien zur Bestimmung der Identität des Collegium Augustinianum Gaesdonck. Diese Leitlinien sind für den Stiftungsrat ein Steuerungsinstrument zur Sicherung der Qualität und der inhaltlichen Ausrichtung des Collegium Augustinianum Gaesdonck.
- (2) Der Stiftungsrat setzt sich betriebswirtschaftliche Ziele, die der langfristigen Sicherung des Collegiums Augustinianum Gaesdonck auch für die nachfolgenden Generationen dienen. Zu diesen Zielen gehört auch die Verpflichtung, geeigneten Schülerinnen und Schülern, deren Eltern die Kosten nur teilweise oder überhaupt nicht aufbringen können, durch ein Stipendium den Besuch der Gaesdonck zu ermöglichen.
- (3) Der Stiftungsrat beachtet die staatlichen Richtlinien für Schulen in freier Trägerschaft sowie die bischöflichen Richtlinien für Katholische Bildungseinrichtungen.

§ 8

Geschäftsordnung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat gibt der Stiftung eine Geschäftsordnung. Hier ist Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Auch Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder des Stiftungsrats.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt das Anforderungsprofil an die Mitglieder des Stiftungsrats, die Direktorin bzw. den Direktor sowie die weiteren Mitglieder des Direktorats. Sie regelt darüber hinaus die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse des Stiftungsrats sowie die Aufgaben und Befugnisse des Direktorats des Collegium Augustinianum Gaesdonck.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt, wie der Stiftungsrat seine Aufgaben gemäß § 7 wahrnimmt.

§ 9

Die Direktorin bzw. der Direktor

- (1) Die Direktorin bzw. der Direktor ist die geschäftsführende Leitung des Collegium Augustinianum Gaesdonck. Sie bzw. er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Stiftungsrat ernennt die Direktorin bzw. den Direktor des Collegium Augustinianum Gaesdonck mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder und entlässt sie bzw. ihn mit mindestens einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder des Stiftungsrats.
- (3) Die Direktorin bzw. der Direktor ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Direktorats.
- (4) Die Direktorin bzw. der Direktor berichtet direkt an den Stiftungsrat und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil, es sei denn, der Stiftungsrat entscheidet ausnahmsweise anders.

§ 10

Das Direktorat

- (1) Das Direktorat besteht aus der Direktorin bzw. dem Direktor der Gaesdonck, der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter sowie der Internatsleiterin bzw. dem Internatsleiter. Das Direktorat leitet das Tagesgeschäft des Collegium Augustinianum Gaesdonck.
- (2) Der Stiftungsrat ernennt und entlässt die Mitglieder des Direktorats des Collegium Augustinianum Gaesdonck mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats.
- (3) Das Direktorat ist berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, der Stiftungsrat entscheidet ausnahmsweise anders.

§ 11

Schulseelsorge und geistliche Betreuung

- (1) Der Bischof von Münster kann zur Seelsorge und geistlichen Betreuung der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Bediensteten eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger bestellen.
- (2) Sofern die Seelsorgerin bzw. der Seelsorger nicht vom Bischof von Münster bestellt wird, soll diese bzw. dieser vom Stiftungsrat selbst bestellt werden. In diesem Fall ernennt und entlässt der Stiftungsrat des Collegium Augustinianum Gaesdonck die Seelsorgerin bzw. den Seelsorger mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen.
- (3) Die Seelsorgerin bzw. der Seelsorger ist berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Kirchliche Vorschriften

- (1) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (2) Die Stiftung erkennt die vom Bischof von Münster erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden; das gleiche gilt, wenn diese Bestimmung durch andere Regelungen ersetzt wird.

§ 13

Stiftungsaufsicht

- (1) Der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres ein geprüfter Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Die kirchlichen und staatlichen stiftungsbehördlichen Unterrichts-, Anzeige-, Zustimmung- und Genehmigungsbefugnisse gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung sind zu beachten.

§ 14

Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder des Stiftungsrats.
- (2) Der Stiftungsrat kann, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, die Stiftung auflösen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder des Stiftungsrats.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Münster, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Goch, 18. März 2022

+ **Weihbischof Rolf Lohmann**
Vorsitzender des Stiftungsrats

Bastian Fassin
Stellvertretender Vorsitzender

Monika Appler

Michael Derksen

Dr. Axel Stibi